

MERKBLATT

Die Sicherheitskennzeichnung besteht aus rot-weißen retroreflektierenden Streifen aus Folie, Typ 2, der DIN 67520, Teil 2. Die Mindestgröße je Ecke (Seiten- und Stirnfläche) beträgt mind. 141 x 705 mm. Die Sicherheitskennzeichnung ist senkrecht an der äußersten Kante anzubringen. Die schrägen Leitstreifen (Schraffen) müssen jeweils zur Außenkante nach unten hin fallen.

Eine Aufstellung auf Geh- und Radwegen ist nur dann zulässig, wenn dabei die geforderten Mindestbreiten gewährleistet werden können. Auf Fahrbahnen grundsätzlich nur dort, wo Parken im Allgemeinen für Kraftfahrzeuge erlaubt ist. Sie müssen wie Arbeitsstellen **abgesichert und beleuchtet** werden, **wenn** sie:

- breiter als 2,5 m und/oder länger als 8 m sind,
- bei einer Aufstellung im Innerortsbereich auf Vorfahrtstraßen (Zeichen 306, Vorfahrtsstraße) oder
- auf Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen in einer Richtung (Richtungsfahrbahnen).

In Fahrtrichtung muss die Sicherheitskennzeichnung in ganzer Länge und mindestens bis in 1 m Höhe (Oberkante) gut sichtbar sein. Ist das wegen der geringen Höhe des Containers nicht möglich, muss anstelle der Sicherheitskennzeichnung eine entsprechende Leitbake (Zeichen 605, sh. Abb 4) aufgestellt werden. Die Öffnung der Container, Wechselbehälter und Schuttmulden muss grundsätzlich auf der zur Fahrtrichtung abgewandten Seite aufgestellt werden. Ist das nicht möglich, muss die Öffnung durch eine Absperrschranke/Leitbake (Teilspernung) abgesichert und beleuchtet werden (siehe Abb.).

